

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Kapelle II“ auf Gemarkung Hochhausen; Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und § 74 LBO-BW

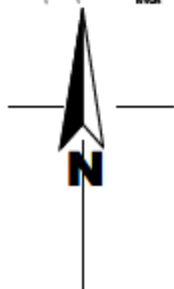
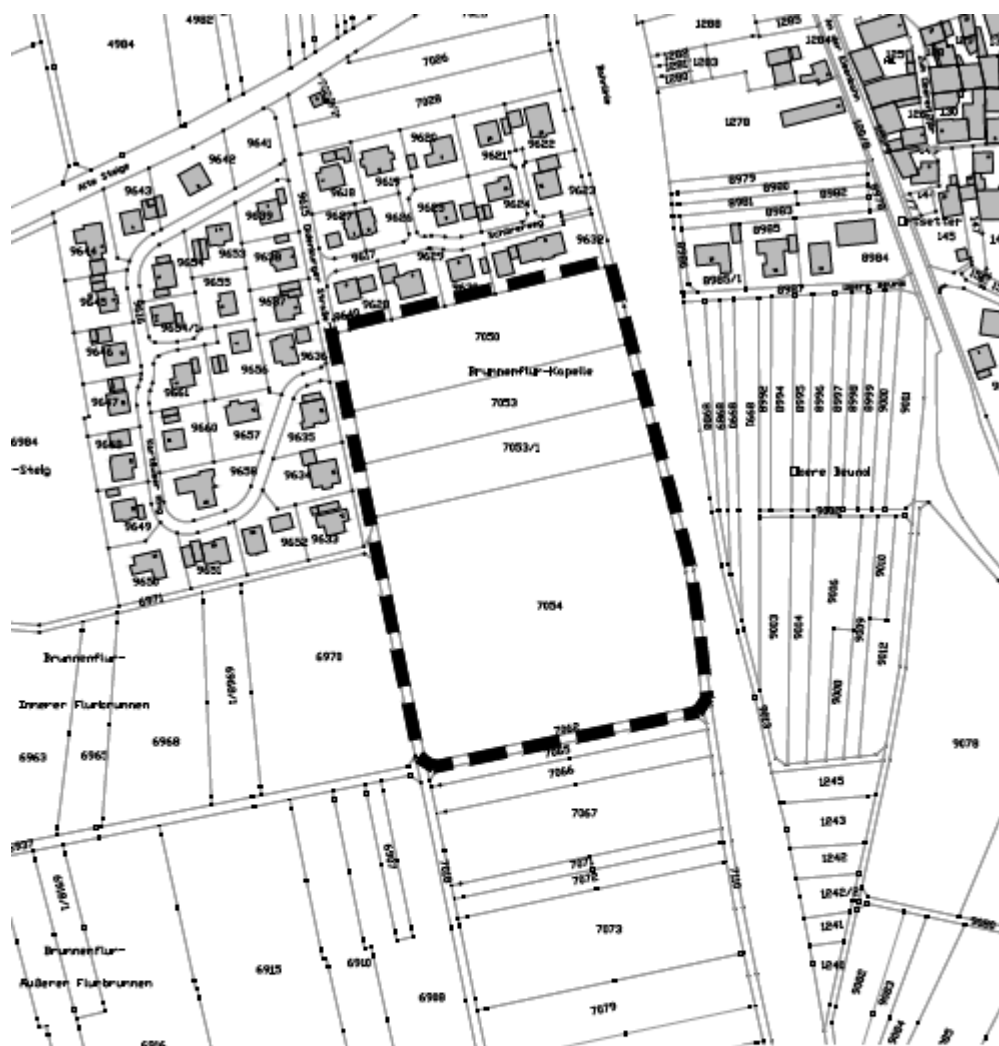
Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in öffentlicher Sitzung am 28. November 2024

den Bebauungsplan „Kapelle II“ auf Gemarkung Hochhausen und die dem Bebauungsplan „Kapelle II“ zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich von Hochhausen und wird im Norden durch das bestehende Baugebiet „Kapelle“, im Westen durch die Oldenburger Straße, welche in Richtung Süden in einen Feldweg übergeht, sowie im Süden durch einen Feldweg und im Osten durch die Bahnlinie Tauberbischofsheim-Wertheim begrenzt. Die verkehrliche Erschließung soll über die Oldenburger Straße erfolgen.

Es erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 7050/0, 7053/0, 7050/1 und 7054 der Gemarkung Hochhausen und umfasst eine Fläche von knapp 2,5 ha. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan der Stadt Tauberbischofsheim vom 17.11.2022 dargestellt.



tbb Kreisstadt
Tauberbischofsheim

Aufstellungsbeschluss für das neue Baugebiet 'KAPELLE II' Hochhausen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

LAGEPLAN HOCHHAUSEN M. 1:2500

Tauberbischofsheim, den 17.11.2022
Bauordnungsamt Oberst | Bauamt R-GT

Der Bebauungsplan „Kapelle II“ auf Gemarkung Hochhausen besteht aus der Planzeichnung, M 1:500, vom 24.10.2024 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 24.10.2024 und den dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg mit Datum vom 24.10.2024, je gefertigt vom Büro IBU, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Tauberbischofsheim. Dem Bebauungsplan „Kapelle II“ auf Gemarkung Hochhausen ist die Begründung mit Umweltbericht vom 24.10.2024, gefertigt vom Büro IBU, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Tauberbischofsheim, beigelegt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzung über den Bebauungsplan „Kapelle II“ auf Gemarkung Hochhausen und die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan „Kapelle II“ auf Gemarkung Hochhausen mit Begründung, die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung liegen zu jedermanns Einsicht beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 112, während den Dienststunden offen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen zur Einsicht bereitgestellt.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 02.12.2024

Anette Schmidt
Bürgermeisterin